

**Abschrift****Amtsgericht Celle**

Geschäfts-Nr.:

14 C 2499/05 (9)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am:

01.03.2006

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes****Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Firma

Klägerin

Prozessbevollmächtigter:

Geschäftszeichen

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte v. Moller und Partner, Poststraße 4, 29221 Celle,

Geschäftszeichen

hat das Amtsgericht Celle auf die mündliche Verhandlung vom 15.02.2006 durch die Richterin am Amtsgericht

**für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.
4. Der Streitwert wird auf 1.590 € festgesetzt.

**Tatbestand:**

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten die Zahlung einer Vergütungsforderung aus einem Anzeigenvertrag.

Die Klägerin verlegt und vertreibt eine Informationsbroschüre „Verbraucherinfo Das Magazin für den bewussten Verbraucher“, der Beklagte ist Mitinhaber einer Praxis für Ergotherapie in [REDACTED]

Die Sprechstundenhilfe des Beklagten unterschrieb ein von der Klägerin am 25.05.2005 gefaxtes Schreiben mit dem Inhalt eines Anzeigenauftrags. Die Anzeige wurde gedruckt, durch Postwurfsendung veröffentlicht und dem Beklagten am 29.06.2005 mit 1.589,20 € in Rechnung gestellt. Der Beklagte hat die Rechnung nicht bezahlt.

Die Klägerin behauptet, dass zwischen den Parteien ein wirksamer Anzeigenvertrag zustande gekommen sei.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.589,20 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.08.2005.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, ein wirksamer Vertrag sei nicht zustande gekommen. Den Vertrag habe seine Sprechstundenhilfe unterschrieben, die keine Vertretungsvollmacht für Verträge dieser Art habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitgegenstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung von 1.589,20 € Vergütungsforderung aus einem Anzeigenvertrag.

Der Anzeigenvertrag vom 25.05.2005 ist nicht wirksam zustande gekommen, denn diesen hat nicht der Beklagte selbst, sondern seine Sprechstundenhilfe unterschrieben, die keine Vertretungsvollmacht hatte.

Eine ausdrückliche Vollmacht, diesen Anzeigenauftrag zu unterschreiben, hatte der Beklagte seiner Sprechstundenhilfe nicht erteilt und diesen auch nicht später genehmigt.

Eine wirksame Vertretungsvollmacht ergibt sich auch nicht aus einer Anscheins- oder Duldungsvollmacht.

Eine Anscheinsvollmacht setzt eine häufige und wiederholende Geschäftsbeziehung voraus. Eine solche häufige und wiederholende Geschäftsbeziehung bestand zwischen den Parteien nicht, denn die Parteien haben bis zum Zeitpunkt dieses vermeintlichen Vertragsabschlusses keinen geschäftlichen Kontakt miteinander gepflegt. Die Benutzung des Firmenstempels begründet ebenso wenig den Anschein einer Vertretungsmacht, denn dieser Anschein setzt ebenfalls eine häufige und wiederholende Geschäftsbeziehung voraus, die zwischen den Parteien gerade nicht bestand. Im Übrigen ist die Überlassung eines Praxisstempels an eine Sprechstundenhilfe zur Stempelung von Rezepten etc. der Regelfall; dass der Stempel auch ausdrücklich für andere Rechtsgeschäfte überlassen worden sein soll, hat die Klägerin auch nicht ansatzweise dargelegt.

Eine Duldungsvollmacht liegt auch nicht vor, denn diese setzt voraus, dass der Vertretene es wissentlich geschehen lässt, dass ein anderer für ihn wie ein Vertreter auftritt. Der Beklagte konnte sich nicht wissentlich von seiner Sprechstundenhilfe

vertreten lassen, denn es bestand keine Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien, in der die Sprechstundenhilfe als Vertreterin hätte auftreten können.

Unklar geblieben ist letztlich auch, wie die Geschäftsbeziehung überhaupt zu Stande gekommen ist. Der Beklagte hat in diesem Zusammenhang vorgetragen, die Klägerin zu keiner Zeit beauftragt zu haben, wohl aber eine andere Anzeigenfirma. Wie die Klägerin sich die entsprechenden Daten verschaffen konnte, ist trotz eines Hinweises in der mündlichen Verhandlung von der Klägerin im Dunkeln gelassen worden. Dieses Geschäftsgebaren ruft schon Erstaunen hervor.

Die Klägerin hat zudem trotz ihrer eigenen Ankündigung im Schriftsatz vom 24.11.2005 den angekündigten Korrekturabzug im Termin nicht vorlegen können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

[Redacted]  
(Richterin am Amtsgericht)